

# ADVOKATUR UND NOTARIAT PADRUTT + SCHWALLER

## **Roland Padrutt**

Rechtsanwalt

## **Martin Schwaller**

Rechtsanwalt/Notar

Bachstrasse 2

Postfach

CH - 5600 Lenzburg 1

Telefon +41 62 886 97 70

Telefax +41 62 886 97 71

E-Mail [padrutt@roland-padrutt.ch](mailto:padrutt@roland-padrutt.ch)

Website [www.roland-padrutt.ch](http://www.roland-padrutt.ch)

## **Muster einer Urheberrechtsübertragung**

### **1. Ausgangslage**

Die Bestellerin (z.B. Werbeagentur) hat die seit zwei Jahren bestehende Zusammenarbeit mit dem Urheber (z.B. freischaffender Grafiker, Künstler) vertrags- und gesetzeskonform aufgelöst.

Zwischen den Parteien besteht Uneinigkeit bezüglich der Frage, wieweit mit den bisherigen Vergütungen das volle uneingeschränkte Urheberrecht an den vom Künstler erstellten Signeten, Logos, Marken, Grafiken und Karikaturen übertragen worden ist und wieweit der Urheber (Künstler) demzufolge die reproduzierfähige, digitalisierte Objektdaten herauszugeben habe.

Der nachfolgende Vertrag soll diese Unsicherheit verbindlich klären und lösen.

### **2. Abgeltung bisheriger Leistungen und Übertragung der Urheberrechte**

Der Urheber (Künstler) überträgt der Bestellerin (Agentur) an den im Angang zu diesem Vertrag detailliert verzeichneten Signeten, Logos, Grafiken und Karikaturen zu den nachfolgend bezifferten Bedingungen das volle, räumlich, zeitlich und sachlich unlimitierte Urheberrecht. Die Vereinbarung schliesst den Verzicht auf Geltendmachung der verzichtbaren Urheberrechte des Urherber (Künstler) mit ein. Diese Vereinbarung schliesst keine Urheber- oder Nutzungsrechtsübertragung bezüglich der Karikaturen ein.

---

#### **Niederlassung Aarau:**

**Martin Schwaller**, Rechtsanwalt/Notar

Obere Vorstadt 37, CH - 5001 Aarau

Telefon +41 62 822 77 72 / Telefax +41 62 822 77 71

#### **Niederlassung Österreich:**

**Fürsprecher Roland Padrutt**, Rechtsanwalt

Himmelpfortgasse 17/7, A - 1010 Wien

Telefon/Telefax +43 1 513 01 40

Weiter schliesst die Übertragung des Urheberrechts auch den Verzicht auf die Geltendmachung von verzichtbaren Urheberpersönlichkeitsrechten mit ein, insbesondere wird die Möglichkeit der Logo-Erweiterung mit ergänzenden Zusätzen eingeräumt (vorbehalten bleibt das Verbot persönlichkeitsverletzender Entstellung der Werke bzw. Werkteile). Die Bestellerin (Agentur) ist bei der zukünftigen Verwendung nicht verpflichtet, den Urheber zu benennen.

Die Übertragung des Urheberrechts schliesst die ordnungsgemässe Übergabe von reproduzierbaren, digitalisierten Objektdaten zu den einzelnen Werken bzw. Werkteilen ein. Der Urheber (Künstler) veranlasst allfällige Drittunternehmungen, welche er mit der Datenverarbeitung beauftragt hatte, zur Herausgabe der Datenobjekte. Allfällige Rechtsansprüche von datenverarbeitenden Dritten gehen zu Lasten des Künstlers.

### **3. Entschädigung**

Die Bestellerin (Agentur) bezahlt auf das Konto des Rechtsvertreters des Urhebers (Künstlers) bei der X-Bank innerhalb von zehn Tagen nach Übergabe der Daten, einen Betrag (Mehrwertsteuer einschliessend) von CHF \* (in Worten:\*)).

### **4. Rechts- und Sachgewähr**

Der Urheber (Künstler) leistet Gewähr dafür, dass an den zu übergebenden Objektdaten keinerlei Sachmängel bestehen. Die Bestellerin (Agentur) hat eine Prüfungs- und Rügepflicht und bestätigt innert zehn Tagen die vorgenommene Prüfung an dem von ihr zu bestimmenden Ort, dass die übergebenden Objektdaten sachmängelfrei sind. Der Urheber (Künstler) bestätigt, mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung, dass an den zu übergebenden Objektdaten keinerlei Rechtsansprüche Dritter bestehen. Der Urheber (Künstler) hat die Bestellerin (Agentur) von jeglichen zukünftigen Rechtsansprüchen Dritter, welche entgegen dieser Rechtsgewähr nachträglich geltend gemacht werden sollten, auf eigene Kosten rechtsgenüglich zu befreien.

Der Urheber (Künstler) bestätigt weiter, dass weder er noch von ihm beigezogene Dritte irgendwelche immaterialgüterrechtliche Registerrechte angemeldet haben. Soweit solche angemeldet oder registriert worden sind, tritt er die vollen Rechte an die Bestellerin (Agentur) ab.

## 5. Vollzug

Die Datenübergabe gemäss beiliegender, von den Parteien im Anhang gegengezeichnete Liste der zu übergabenden Objektdaten muss spätestens innerhalb von zehn Tagen nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung erfolgen. Orte zur Übergabe und Prüfung der Objektdaten werden von der Bestellerin (Agentur) nach Rücksprache mit dem Urheber (Künstler) festgelegt. Dieser steht zur Instruktion und Überwachung der Datenüberprüfung zur Verfügung. Die ordnungsgemässe Datenübergabe und Prüfung ist von der Bestellerin (Agentur) schriftlich zu bestätigen.

## 6. Saldoklausel

Mit der ordentlichen Erfüllung der vorgenannten Verpflichtungen erklären sich die Parteien per Saldo aller gegenseitigen Ansprüche aus der vertraglichen Zusammenarbeit auseinander gesetzt.

Für den Künstler:

Für die Bestellerin:

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname